

Aktenzeichen: 5 AS 15/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 26. August 1983
- 5 AS 15/83 -

Arbeitsgericht Düsseldorf Beschluß vom 5. August 1983
- 10 Ca 3221/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Weiterverweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



5 AS 15/83

10 Ca 3221/83 ArbG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. August 1983 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Landgericht Düsseldorf bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt von der Bundesrepublik Deutschland Schadenersatz mit der Begründung, der für die Lohnbe-



- 2 -

rechnung zuständige Sachbearbeiter habe auf der Steuerkarte ihres verstorbenen Mannes zu Unrecht den Bezug eines Sterbegeldes von 11.879,23 DM als steuerpflichtiges Einkommen bescheinigt, die Aufdeckung und Berichtigung dieses Fehlers habe Aufwendungen für einen Steuerberater in Höhe von 525,45 DM zur Folge gehabt. Sie hat das Verfahren mit einer Klage beim Amtsgericht Düsseldorf eingeleitet. Das Amtsgericht wies die Klägerin darauf hin, daß Bedenken gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bestünden. Wörtlich heißt es in der Verfügung:

"Für Schadenersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung ist das LG ausschließlich zuständig."

Auf entsprechenden Antrag der Klägerin erklärte sich das Amtsgericht Düsseldorf mit Beschluß vom 7. Januar 1983 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Landgericht Düsseldorf. In der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1983 wurde die Klägerin "auf § 2 und 3 Arbeitsgerichtsgesetz hingewiesen". Die Klägerin ließ deshalb hilfsweise beantragen, die Sache an das zuständige Arbeitsgericht Düsseldorf zu verweisen. Durch Beschluß vom 1. Juni 1983 erklärte sich das Landgericht Düsseldorf für sachlich nicht zuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Düsseldorf. Es vertrat die Auffassung, das Arbeitsgericht sei zuständig, weil die Klägerin einen Schadenersatzanspruch aus dem Arbeitsverhältnis des verstorbenen Ehemannes geltend mache. Der Verweisungsbeschluß stehe einer Weiterverweisung an das Arbeitsgericht nicht entgegen, da das Amtsgericht ersichtlich die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht geprüft habe. Das Arbeitsgericht Düsseldorf lehnte mit Beschluß vom 5. August 1983 die Übernahme des Rechtsstreits ab. Es hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des sachlich zuständigen Gerichts vorgelegt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht Düsseldorf.

1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

2. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

3. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 7. Januar 1983 bindet das Landgericht Düsseldorf, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Die bindende Wirkung eines Verweisungsbeschlusses ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG 23, 167 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO; AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; ebenso BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Streitigkeiten über die Zuständigkeit zu vermeiden. Die Zuständigkeitsfrage soll nur einmal vom verweisenden Gericht geprüft werden. Dabei tritt die bindende Wirkung auch ein für einen sachlich unrichtigen und mit Verfahrensfehlern behafteten Verweisungsbeschluß. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfal-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

Wegen dieser bindenden Wirkung des Verweisungsbeschlusses ist nicht nur eine Rückverweisung mit der Begründung ausgeschlossen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden. Sinn und Zweck des § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO fordern auch den Ausschluß von Weiterverweisungen, soweit die Bindungswirkung des ersten Verweisungsbeschlusses reicht. Es sollen auf jeden Fall weitere Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden werden. Auch für die Weiterverweisung gilt: Die jeweilige Zuständigkeitsfrage soll nur einmal vom verweisenden Gericht geprüft werden; an das Ergebnis dieser Prüfung ist das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, gebunden. Es kann den Rechtsstreit nicht weiterverweisen mit der Begründung, das verweisende Gericht habe die Zuständigkeit des Gerichts, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, zu Unrecht angenommen (BAG Beschluß vom 7. Juni 1977 - 5 AR 160/77 - AP Nr. 22 zu § 36 ZPO; BGH NJW 1964, 45).

Deshalb kommt es darauf an, welche der möglichen Zuständigkeitsfragen das Amtsgericht Düsseldorf geprüft und für das Landgericht Düsseldorf bindend bejaht hat.

Nach der Beschlußformel hat das Amtsgericht Düsseldorf die sachliche Zuständigkeit geprüft und beurteilt. Die Prozeßgeschichte bestätigt, daß das Amtsgericht Düsseldorf bei dieser Zuständigkeitsprüfung auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs abstellen wollte. Es hat angenommen, die Klägerin mache gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch nach Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend. Für die Entscheidung über einen solchen Schadenersatzanspruch wäre in der Tat das Landgericht sachlich zuständig (Art. 34 Satz 3 GG, § 71 Abs. 2

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



GVG). Zugleich wird damit die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ausgeschlossen. Die Auffassung des Landgerichts Düsseldorf, das Amtsgericht Düsseldorf habe die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts "ersichtlich nicht geprüft", trifft demnach nicht zu; sie kam nach der Rechtsauffassung des verweisenden Gerichts nicht in Betracht.

Darauf, ob das Amtsgericht Düsseldorf die Rechtsnatur des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs und damit auch die Frage der sachlichen Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat, kommt es nicht an. Eine unrichtige Beurteilung macht den Verweisungsbeschluß nicht offensichtlich gesetzwidrig. Vielmehr soll im Interesse der rechtsuchenden Parteien jeder weitere Zuständigkeitsstreit vermieden werden. Damit ist jede weitere abweichende Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit ausgeschlossen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)